



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31 108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**

**EILT**

**Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen,  
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover,  
Hansestadt Lüneburg sowie Städte Celle, Göttingen,  
Hildesheim und Lingen/Ems  
Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Eingliederungs-  
und Sozialhilfe  
Nachrichtlich:  
AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.,  
LAG FW, LAG PPN**

Bearbeitet von

**Frau Fahlbusch**

E-Mail

**Claudia.Fahlbusch@ls.niedersachsen.de**

Telefax

**05121 304-611**

**Nur per E-Mail**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon-Durchwahl

**05121 304-638**

Hildesheim

**02.04.2020**

**Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Vergütungen für  
„ambulante“ und „teilstationäre“ Leistungen der Eingliederungshilfe aus Verträgen gem.  
§§ 123 ff. SGB IX in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gem. § 3 Abs. 1 Nds. AG  
SGB IX/XII**

**Weisung für die Auszahlung der Vergütungen für März und April 2020**

**Umsetzung des SodEG vom 28.03.2020 (BGBl. I, S. 578 ff)**

**Empfehlung für den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 17.03.2020 hat das MS den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover die fachaufsichtliche Weisung erteilt, per Allgemeinverfügung ein Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Tagesförderstätten und vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe in Niedersachsen zu verkünden.

Zudem hat das MS mit Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 eine Einschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie geregelt. Diese Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 wurde inzwischen durch die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. 6/2020 vom 27.03.2020) ersetzt.

Aufgrund dieser Maßnahmen ist die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen durch WfbM, Tagesförderstätten und vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe (einschließlich der nach dem Wortlaut des SGB XII in der Fassung bis zum 31.12.2019 sogenannten „ambulanten“ Leistungsangebote) wesentlich reduziert bzw. eingestellt worden. Die unterbleibende Leistungserbringung wirkt sich auf die den Leistungserbringern gemäß den Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zustehenden Vergütungsansprüchen aus und lässt diese früher oder später entfallen.

Für „ambulante“ Angebote, die keiner rahmenvertraglichen Regelung unterliegen, entfällt der Vergütungsanspruch regelmäßig, wenn die Leistung nicht erbracht wird.

Dienstgebäude/

**Paketanschrift**  
Domhof 1  
31134 Hildesheim  
**Internet** [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)



**Parkplatz**  
und Eingang  
am Dienstgebäude  
Domhof

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag  
09:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**

05121 304-0  
**Telefax**  
05121 304-611

**Bankverbindung**

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96  
BIC: NOLADE2HXXX

**E-Mail** [PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de](mailto:PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de)

Gemäß § 16 Abs. 3 b) aa) der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge (FFV LRV) i.V.m. § 1 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen (Übergangsvereinbarung) wird bei ehemals teilstationären Einrichtungen bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person von zwei vollen Wochen innerhalb eines Kalendermonats die Hälfte der monatlichen Leistung nicht berechnet, wenn die Zeit der Abwesenheit ein zusammenhängender Zeitraum ist.

Für den Monat März 2020 geht der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe davon aus, dass die Vergütung für die teilstationären Angebote wie vereinbart in voller Höhe zusteht. Zu den ambulanten Leistungen s.u.

Mit dem als Artikel 10 des Sozialschutz-Pakets am 28.03.2020 in Kraft getretenen Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – **SodEG**) besteht für soziale Dienstleister die Möglichkeit, Zuschüsse zu beantragen. Voraussetzung ist, dass sie von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz insofern betroffen sind, als der Betrieb, die Ausübung, Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigt sind und die sozialen Dienstleister ihren Bestand mit den vorrangigen verfügbaren Mitteln nicht sicher stellen können. Eine weitere Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die sozialen Dienstleister mit der Antragstellung erklären, dass alle zumutbaren und rechtlich zulässige Möglichkeiten ausgeschöpft sind, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung gestellt werden, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus geeignet sind.

Gemäß § 3 Satz 5 SodEG beträgt die Höhe des Zuschusses höchstens 75 Prozent des nach § 3 Satz 2 – 4 SodEG zu errechnenden Monatsdurchschnitts der bisherigen Zahlungen.

Es wird davon ausgegangen, dass die niedersächsischen Leistungserbringer, mit denen vertragliche Beziehungen gem. §§ 123 ff. SGB IX bestehen, entsprechend Anträge nach dem SodEG stellen werden.

Insofern **weise** ich Sie nach Abstimmung mit MS **für die Zahlungen für April 2020 an**, für alle ehemals ambulanten und teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gem. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII unabhängig von der tatsächlichen Leistungserbringung einen **Abschlag in Höhe von 75 Prozent** auszuzahlen. Diese Zahlung ist ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter Rückforderungs- und Aufrechnungsvorbehalt mit SodEG zu erbringen und unter die Bedingung zu stellen, dass ein Antrag samt einer Erklärung nach § 1 SodEG spätestens für den Zeitraum ab dem 01.04.2020 gestellt wird.

Eine volle reguläre Auszahlung der vereinbarten Vergütung kommt nur dann in Betracht, wenn und soweit wie oben beschrieben aufgrund einer in Anspruch genommenen Notbetreuung oder aufgrund eines Ausnahmetatbestandes zum Betretungsverbot die Leistungen ohne Einschränkung erbracht werden.

Für ambulante Leistungsangebote, bei denen ggf. seit Mitte März durch die Corona-Krise und die behördlich angeordneten Maßnahmen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen geführt hatten, erteile ich die Weisung, dass entsprechend den nachstehenden Weisungen für den Monat April ein Abschlag i.H.v. 75 Prozent auszuzahlen ist. Die Bemessung dieser 75 Prozent richtet sich nach der Vergütung, die ohne Einfluss der Krise im Einzelfall hätte gezahlt werden müssen.

Soweit die Auszahlungen für teilstationäre Leistungen für April 2020 in voller Höhe bereits veranlasst sind und eine Änderung entsprechend meiner Weisung nicht mehr möglich ist, informieren Sie die Leistungserbringer bitte entsprechend, dass die Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter Rückforderungs- und Aufrechnungsvorbehalt erbracht werden und wie üblich eine nachträgliche Überprüfung des Vergütungsanspruchs anhand der vertraglichen Regelungen sowie im Fall eines Antrags eine Prüfung des Anspruchs nach dem SodEG erfolgen wird. Entsprechendes gilt für ambulante Leistungsangebote für die Monate März und April.

Den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe empfehle ich in Abstimmung mit MS und den Geschäftsstellen des NLT und NST, diese Vorgehensweise für ihren Zuständigkeitsbereich zu übernehmen.

Zu den Einzelheiten der Umsetzung des SodEG, insbesondere auch zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 5 SodEG, erhalten Sie eine gesonderte Nachricht. Die Regelungen zur Zuständigkeit für die Ausführung des SodEG werden zurzeit von MS vorbereitet. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir uns erst dann zum SodEG äußern können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Welp